

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0102
2 - Dezernat II			Datum: 04.03.2021
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: -910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.03.2021	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses am 22.02.2021 zur Grundschule Pellwormstraße

Sachverhalt:

Mit welcher Begründung wird die Initiative verwehrt, dieses Projekt durchzuführen?

Hinsichtlich der Frage der Lüftung der Klassenräume zur Minimierung der Virenlast an den Schulen folgt die Verwaltung der Empfehlung des Bildungsministeriums, welches zur Reduzierung der Virenlast in den Klassenräumen regelmäßiges Lüften als ausreichende Maßnahme vorsieht. Diese Empfehlungen des Bildungsministeriums hinsichtlich der regelmäßigen Lüftung ist für die Schulen bindend. Maßnahmen wie CO2-Ampeln und mobile Lüftungsanlagen sind lediglich zusätzlich denkbar.

Die Schule hat insgesamt vier CO2-Ampeln mit Mitteln aus der Energiesparprämie gekauft. Mit Mail vom 10.11.20 hat das Fachamt der Schule zugesagt, dass diese Kosten „gutgeschrieben“ werden, da diese Maßnahme über das Land gefördert wurde. Eine Anfrage der Hortleitung des Hortes Pellwormstraße zum Ankauf von CO2-Ampeln (Angebot der Elternvertretung) wurde von der Fachbereichsleitung dahin beantwortet, dass diese im Rahmen des Hort-Budgets gekauft werden können.

Die von Seiten der Elterninitiative der Grundschule Pellwormstraße vorgeschlagene Lösung in „Eigenbauweise“ wirft aus Sicht der Verwaltung insbesondere Fragen hinsichtlich der Sicherheit der Kinder bzw. der Haftung bei Schäden und des Brandschutzes auf, so dass eine Umsetzung nicht befürwortet werden kann.

Besteht die Möglichkeit das Projekt finanziell durch Fördermaßnahmen zu unterstützen?

Die Anträge für das Hygieneprogramm des Landes mussten für Ausstattungsgegenstände (z.B. Lüftungsgeräte) bis zum 15.11.2020 gestellt werden.

Wie werden künftig die Abstände in der Grundschule Pellwormstraße sichergestellt?

Die Frage, in welchen Rahmen der Unterricht stattfindet, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Hinsichtlich der Frage des Abstands ist festzustellen, dass nach § 12 Absatz 1 der (allgemeinen) Corona-Bekämpfungsverordnung Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst werden, damit gelten auch die allgemein gültigen die Abstandregeln nach § 2 der Corona-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Bekämpfungsverordnung dort nicht. Für die Schulen gibt es als Sonderregelung die Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (SchulencoronaVO), welche die erforderlichen Hygienemaßnahmen an Schulen festlegt.

Aktuell findet in den Grundschulen der Regelunterricht unter Pandemiebedingungen statt, dabei sind der Hygieneplan sowie die Maskenpflicht einzuhalten. Insbesondere die Lüftung der Klassenräume spielt eine zentrale Rolle (alle 20 Minuten) in Hygieneplan. Darüber hinaus ermöglicht das Land den Lehrerinnen und Lehrern zweimal in der Woche einen Schnelltest auf das Coronavirus.

Welche weiteren/andere Konzepte sieht die Verwaltung für diese und andere Schulen vor?

Die Schulen verfügen über Hygienepläne, die mit Unterstützung des Amtes für Rettungsdienst und Katastrophenschutz erstellt worden sind. Die notwendigen Hygienemittel werden zur Verfügung gestellt und es herrscht die Pflicht zum Anlegen des Mund- und Nasenschutzes.

Außerdem können die Schulen, wenn sie es für nötig halten, CO₂-Ampeln anschaffen, bzw. die Beschaffung durch das Fachamt beantragen. Als im Herbst klar war, dass das Land über das Hygieneprogramm Kosten für notwendige Maßnahmen erstatten wird, hat das Fachamt ausdrücklich bei den Schulen nachgefragt, was noch bis Ende 2020 benötigt wird (Mail vom 29.10.20). Aktuell stehen keine Mittel außerhalb des Schulbudgets zur Verfügung.

Andere Maßnahmen plant das Fachamt aktuell nicht, vgl. dazu in der Anlage:

- Anlage 1: Empfehlung des Landes Schleswig-Holstein zur Lüftthygiene in Unterrichtsräumen in Schulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen während der SARS-CoV-2-Pandemie.
- Anlage 2: Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern als Lüftungsunterstützende Maßnahme bei SARS-CoV-2 in Schulen, Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll.
- Anlage 3: Stellungnahme der Kommission Innenraumluftthygiene am Umweltbundesamt: Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren